

NS-Zeit

Die Verratenen

Zwischen 1939 und 1945 wurden etliche Soldaten von der NS-Militärjustiz wegen »Kriegsverrats« zum Tode verurteilt. Sie sind bis heute nicht rehabilitiert. Sechs Fallgeschichten zeigen, warum es dafür höchste Zeit ist

Von Wolfram Wette

Niemand muss an seiner Bildung zweifeln, wenn er mit dem Begriff »Kriegsverrat« nichts anfangen kann. Stammt dieser Terminus doch aus dem deutschen Militärstrafgesetz, das von 1872 bis 1945 gültig war. Als der Zweite Weltkrieg zu Ende ging und die NS-Herrschaft zusammenbrach, wurde der Begriff aus dem Verkehr gezogen. Damit verschwand er zugleich vollständig aus dem deutschen Wortschatz, sowohl aus der Alltagssprache als auch aus der juristischen Terminologie. Selbst in den großen Lexika sucht man ihn vergebens. Dort findet man lediglich die verwandten Begriffe Landesverrat und Hochverrat.

Weder das Wort Hochverrat noch das Wort Kriegsverrat gibt uns eine unmittelbare Anschauung von dem Sachverhalt, der damit bezeichnet werden soll. Hochverrat zielt auf den inneren Bestand staatlicher Herrschaft, bezeichnet also ein Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Staates, im Falle des NS-Staates gegen eine terroristische Diktatur. Als Kriegsverrat indes bezeichnete man eine spezielle Form von Landesverrat, nämlich einen von Soldaten während eines Krieges begangenen Verrat, wobei es traditionell um den Verrat militärischer Geheimnisse ging.

Tatsächlich brauchten wir uns für das Thema nicht sonderlich zu interessieren, gäbe es da nicht dieses »letzte Tabu« in der Geschichte der NS-Militärjustiz. Bis zum heutigen Tage weigert sich nämlich der Deutsche Bundestag, die wegen »Kriegsverrats« zum Tode verurteilten Soldaten der Wehrmacht in seine Rehabilitierungspolitik einzubeziehen. Es ist, verglichen mit anderen Opfergruppen der NS-Zeit, nur eine kleine Schar, 68 Verurteilte konnten bis heute ermittelt werden. Doch selbst 2001 noch, als die Deserteure des Zweiten Weltkriegs endlich pauschal rehabilitiert wurden, schreckten die Abgeordneten unverständlicherweise davor zurück, auch diesen Menschen im Nachhinein Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Offensichtlich hatten die Volksvertreter überhaupt keine klaren Kenntnisse davon, aufgrund welcher Tatbestände das Reichskriegsgericht, das von 1939 bis September 1944 meist zuständig war, Soldaten wegen Kriegsverrats verurteilte. Wahrscheinlich wirkte hier zudem eine Vorstellung fort, die im nationalistischen Denken des 19. und 20. Jahrhunderts verbreitet war, eine Vorstellung, mit welcher der ehemalige Generalrichter am Reichskriegsgericht Manfred Roeder noch in den fünfziger Jahren die Willkürentscheidungen der NS-Militärjustiz zu rechtfertigen versucht hatte: »Landesverrat hat immer und zu allen Zeiten als das schimpflichste Verbrechen gegolten.«

Auf dieser ideologischen Basis hatte Richter Roeder unter anderem an 46 Todesurteilen wegen Hoch- oder Kriegsverrats gegen Mitglieder der Berliner Widerstandsgruppe Rote Kapelle mitgewirkt, der Männer und Frauen aller sozialen Schichten und politischer Couleur angehörten.

1934, also schon zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft, erfuhr der einschlägige Paragraf 57 des Militärstrafgesetzes eine entscheidende Änderung. Sie sah für Kriegsverrat generell die Todesstrafe vor. Gleichzeitig fielen alle konkreten Tatbestandsbeschreibungen, die vordem im Gesetz aufgelistet waren, zugunsten allgemeiner Formulierungen weg. Wegen Kriegsverrats wird bestraft, so hieß es jetzt, wer es unternimmt, »der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reiches oder seiner

Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen«. Das aber war eine Definition, die sich beliebig ausdehnen ließ, ein tödlicher Satz.

So konnte zum Beispiel der Versuch, Juden zu retten, zu einem Todesurteil wegen Kriegsverrats führen. Den Obergefreiten Friedrich Rath und Friedrich Winking wurde dies zum Verhängnis. Im Mai 1944 waren sie in Ungarn dabei entdeckt worden, 13 Juden in einem Wehrmacht-Lkw von Klausenburg aus nach Rumänien zu schmuggeln. Gerüchte waren durchgesickert, dass den ungarischen Juden Deportation und Ermordung drohte; Rumänien schien sicherer zu sein. Bei den Flüchtlingen handelte es sich um drei Familien. Sie hatten den Soldaten Geld für ihre Hilfe versprochen.

Rath wurde zum Tode verurteilt und am 29. Mai 1944 erschossen. Der »Deutsche General« in Rumänien befahl, das Urteil und die Vollstreckungsanordnung zum Zwecke der Abschreckung allen Wehrmichtsangehörigen seines Befehlsbereichs sofort bekannt zu machen. Zur Kennzeichnung des todeswürdigen Straftatbestands benutzte er dabei den Begriff »Judenschmuggel«.

Winking, dem es noch gelungen war, in die Heimat zu fliehen und dort unterzutauchen, wurde wenig später in Essen verhaftet. Nach einigem Hin und Her verurteilte ihn ein Wehrmachtgericht am 8. August 1944 in Aschaffenburg wegen Kriegsverrats und Fahnenflucht zum Tode.

Die Rettung von Juden gilt als Hilfe für eine »feindliche Macht«

In ihrer Urteilsbegründung konstruierten die Militärrichter ein groteskes Szenario, das deutlich machen sollte, wie aus der Fluchthilfe für 13 Juden, wäre sie denn erfolgreich verlaufen, ein machtpolitischer Vorteil für den Feind hätte werden können. Jeder einzelne Jude, so heißt es da, dem es gelinge, über Rumänien und Bulgarien feindliches Gebiet zu erreichen und sich den deutschen Sicherungsmaßnahmen zu entziehen, bilde »einen willkommenen Zuwachs der feindlichen Macht«. Diese Tatsache bedürfe »im Hinblick auf die Totalität der Kriegführung und die altbekannte propagandistische Ausschlichtung eines jeden solchen Falles keiner besonderen Erörterung«. Unter »feindlicher Macht« seien nicht nur die feindlichen Streitkräfte zu verstehen, »sondern feindliches Volkstum in seiner Gesamtheit. Dazu rechnet aber heute vor allem andern das Judentum, dessen fanatischer Kampf wie gegen alles Deutsche, so auch gegen die andern nationalen und rassebewußten Völker Europas jedem Deutschen bekannt ist und auch dem Angeklagten täglich neu durch den gelben Judenstern und das Zwangsarbeitsverhältnis zum Bewußtsein gebracht wurde.«

Am 28. November 1944 starb Winking in Bad Vilbel durch die Kugeln des Exekutionskommandos. Wenige Tage zuvor war der Todeskandidat, ein Katholik, der im Zivilberuf als Kraftfahrer gearbeitet und weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört hatte, 39 Jahre alt geworden. Was aus den Menschen wurde, denen er hatte helfen wollen, ist nicht bekannt. Wahrscheinlich erging es ihnen nicht anders als den insgesamt 434351 ungarischen Juden, die zwischen dem 15. Mai und dem 9. Juli 1944 verhaftet, ins Konzentrationslager Auschwitz deportiert und dort durch Gas ermordet wurden.

Mit dem Kriegsverratsparagrafen ließ sich aber auch politischer Widerstand verfolgen. So erging es dem österreichischen Stabsarzt der Reserve Adalbert von Springer, Jahrgang 1896, Sohn eines Generalmajors. Seit 1925 war er Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und zahlte von 1933 an Beiträge an die Rote Hilfe, eine Nebenorganisation der Kommunistischen Partei Österreichs (KPÖ) zur Unterstützung politischer Gefangener. Nach Kriegsbeginn 1939 traf er in seiner Arztpraxis mehrfach mit illegal arbeitenden Funktionären der KPÖ zusammen. Von 1941 an engagierte er sich in der sogenannten »Intellektuellengruppe der KPÖ« in Wien und verfasste pazifistische Flugblätter. Eins trug den Titel *Appell an das Gewissen* und forderte die Offiziere der Wehrmacht auf, den Kampf einzustellen, den Springer als »sinnlosen Massenmord« bezeichnete, und den Krieg rasch zu beenden. Der Ausgang des Krieges sei absehbar, und ein deutscher Sieg auch gar nicht zu wünschen.

In einer anderen Flugschrift zitierte Springer das in Wien zirkulierende sarkastische Scherzwort: »Der Krieg wird dann zu Ende sein, wenn die Wut größer ist als die Angst.« Ein weiteres Flugblatt der KPÖ aus dem Jahre 1942, an dessen Text der Militärarzt beteiligt war, ging von einer gemäßigt pazifistischen zu einer radikalkommunistischen Diktion über. Der vom Zentralkomitee der KPÖ unterzeichnete Aufruf schloss mit den Parolen: »Krieg dem Kriege! Es lebe die Freiheit aller Völker! Es lebe der Frieden! Es lebe der

internationale Sozialismus!«

Das Reichskriegsgericht verurteilte Springer am 17. September 1943 wegen Kriegsverrats, Vorbereitung zum Hochverrat, Wehrkraftzersetzung und Abhörens ausländischer Sender zum Tode. Am 18. September 1943 wurde er enthauptet.

Auch der Einsatz für Kriegsgefangene konnte gefährlich werden. Der Gefreite Robert Albrecht, ein kluger und gebildeter Mensch, Angehöriger des Jesuitenordens, setzte sich in einem Berliner Gefangenenlager, wo er als Dolmetscher tätig war, in humanitärer Absicht für »britische Kriegsgefangene arabischen Volkstums« ein. Albrecht erfuhr, dass die Araber von der Wehrmacht zur Spionage angeworben werden sollten, was als »Geheime Kommandosache« strengster Geheimhaltung unterlag. Das hielt Albrecht nicht davon ab, das Berliner Büro der Young Men's Christian Organisation (YMCA), das sich für die Betreuung von Kriegsgefangenen in Deutschland einsetzte, über die Vorgänge zu informieren. Zu dessen Geschäftsführer sagte er, dass »für die armen Teufel, die für nichts ihr Leben riskierten, doch etwas geschehen« müsse. Er forderte ihn auf, der Schutzmacht Schweiz über die völkerrechtswidrige Behandlung der Orientalen Mitteilung zu machen. Außerdem sprach Albrecht die elende Lage der sowjetischen Gefangenen an, die nach dem Willen der Wehrmachtführung verhungern sollten.

Albrecht wurde denunziert. Das Reichskriegsgericht befand, der Dolmetscher-Soldat habe mit seinen Handlungen Deutschland schaden und den Feinden Nutzen bringen wollen. Es verurteilte ihn am 5. August 1942 in Berlin »wegen Kriegsverrat in Tateinheit mit Landesverrat zum Tode, zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und zum Verlust der Wehrwürdigkeit«. Admiral Max Bastian, Präsident des Reichskriegsgerichts von September 1939 bis Oktober 1944, bestätigte das Todesurteil und ordnete die Vollstreckung an.

Selbst der Besitz eines Flugblattes, das zum Überlaufen aufforderte, konnte zur Todesstrafe wegen Kriegsverrats führen. Einen solchen Fall verhandelte das Reichskriegsgericht im Juni 1944 gegen sechs Soldaten des Bewährungsbataillons 999. Einer der Angeklagten war der Schütze Hermann Bode, Jahrgang 1911, von Beruf Bauarbeiter und Revolverdreher, von 1931 bis März 1933 kommunistischer Stadtverordneter in Braunschweig. Schon in den dreißiger Jahren war er wegen Mitarbeit an der Herstellung regimekritischer Zeitungen in ein KZ eingeliefert worden. 1942 zur Wehrmacht eingezogen, wurde er im Mai 1944 im deutsch besetzten Griechenland eingesetzt.

Aus ähnlichen Gründen wie Bode war auch der Schütze Franz Scheider geboren 1913 in München, von Beruf Maschinenschlosser in den dreißiger Jahren »wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens« mit einer Zuchthausstrafe belegt und ins KZ verschleppt worden. 1942 eingezogen, gehörte er seit März 1943 dem Bewährungsbataillon an.

Sein Tagebuch wird dem Gefreiten Josef Salz zum Verhängnis

Dort kamen Bode und Scheider in den Besitz eines Flugblatts. Formuliert hatten es deutsche Soldaten, die zu den griechischen Partisanen desertiert waren. Es enthielt die Aufforderung, gruppenweise überzulaufen. Die beiden Schützen reichten es im Kreise gleich gesinnter Kameraden herum, und diese unterließen es, eine Meldung an die Vorgesetzten zu erstatten. Das zuständige Feldkriegsgericht der 41. Festungsdivision stellte fest: »Die Weitergabe des Flugblatts und die gemeinsamen Äußerungen der Soldaten, sie wollten sich im Falle eines Feindangriffes nicht wehren und Blutvergießen vermeiden, stellen Handlungen dar, die dem Feind Vorschub leisten.«

Damit sahen die Mitglieder des Feldgerichts ein Leutnant und Heeresrichter, ein Hauptmann, ein weiterer Leutnant sowie zwei Obergefreite den Straftatbestand des Kriegsverrats nach § 91 b StGB in Verbindung mit § 57 MStGB zuzüglich der Wehrkraftzersetzung als erfüllt an. Alle sechs angeklagten Soldaten wurden in »elastischer« Gesetzesanwendung zum Tode verurteilt: Hermann Bode und sein Kamerad Franz Scheider wegen Kriegsverrats, der Schütze Willi Dehmel wegen Zersetzung der Wehrkraft in Tateinheit mit Nichtanzeige eines Kriegsverrats, der Obergefreite Hans Juchelka sowie die Schützen Rudolf Kalb und Heinrich Warnken wegen Nichtanzeige eines Kriegsverrats. »Die Handlungsweise der Angeklagten Bode und Scheider stellt einen gemeinen und äußerst gefährlichen Verrat dar. Ein Weitergreifen dieses Verrats mußte

unter allen Umständen verhindert werden.« Die anderen Soldaten hätten durch die Nichtanzeige »gegen ihre Pflichten als deutsche Soldaten auf das Schwerste verstoßen«. Schließlich gab das Gericht den eigentlichen Grund für sein erbarmungsloses Urteil zu erkennen: »Hinzu kommt, daß sich die Vorgänge in der Bewährungstruppe abgespielt haben und daß mit Rücksicht auf die Zusammensetzung dieser Truppe in besonders scharfem Maße vorgegangen werden muß.« Alle sechs Soldaten wurden am 9. Juni 1944 erschossen.

Wegen eines reinen Gesinnungsdelikts hingegen musste der Stabsgefreite Josef Salz sterben. Ihm wurde, von Vorgesetzten entdeckt, das eigene Tagebuch zum Verhängnis, weil er sich in ihm, wie es im Urteil heißt, »als Freund der Juden und Bolschewisten ausgab und das deutsche Volk, seine Führung und Wehrmacht in übler Weise schmähte und verleumdete«. Dadurch habe er »seine Kampfbereitschaft geschwächt und es gleichzeitig unternommen, dem Feind billiges Propagandamaterial in die Hände zu spielen«. Salz hatte jedoch gar keine Verbindungen zum Feind. Daher konstruierte das Gericht die Möglichkeit, dass er damit gerechnet habe, »in die Gefangenschaft der Bolschewisten zu geraten«. Weil er von diesen nicht erschossen werden wollte, habe er das Tagebuch geführt.

Darin also bestand das todeswürdige Verbrechen des Stabsgefreiten Salz: regimekritische Gedanken niedergeschrieben zu haben, die aus seiner Sicht niemals an die Öffentlichkeit gelangen sollten. Am 8. Februar 1944 wurde er in Stettin wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilt und noch am selben Tage erschossen. General der Infanterie Walter Hoernlein, seines Zeichens Stellvertretender Kommandierender General des II. Armeekorps, gab wenige Tage später die Gründe für das Todesurteil allen Soldaten seines Befehlsbereichs bekannt. »So ergeht es jedem«, warnte er seine Truppe, »der dem Führer die Treue bricht! Wer durch Feigheit sein Leben erhalten will, stirbt den Verbrechertod!«

Nur General von Seydlitz wird nach dem Krieg offiziell rehabilitiert

Der einzige hochrangige Offizier der Wehrmacht, der wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilt wurde, war übrigens General Walther von Seydlitz–Kurbach. Er geriet nach Stalingrad, im Januar 1943, in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Dort trat er dem Nationalkomitee Freies Deutschland (NKFD) und dem Bund Deutscher Offiziere (BDO) bei und übernahm in beiden Organisationen eine Führungsposition. In der Folgezeit arbeitete er mit der Gewahrsamsmacht Sowjetunion zusammen. Unter anderem rief er die deutschen Truppen in Flugblättern dazu auf, sich gegen das NS–Regime zu erheben und eine sofortige Beendigung des Krieges zu erzwingen.

Als Reaktion auf diese Frontpropaganda wurden gegen fast dreihundert Mitglieder von NKFD und BDO Strafermittlungsverfahren wegen »Verrats und Treubruchs« in Abwesenheit eingeleitet. Das Reichskriegsgericht verurteilte Seydlitz am 16. April 1944 in Abwesenheit zum Tode. Andere Mitglieder des NKFD und des BDO wurden nicht verurteilt, obwohl auf sie dieselben Straftatbestände hätten Anwendung finden können. Vermutlich sollte das Seydlitz–Urteil symbolisch für alle NKFD– und BDO–Mitglieder gelten. Im Übrigen wünschte die Wehrmachtführung nicht, dass bekannt würde, wie viele Offiziere sich dem Nationalkomitee angeschlossen hatten, weil sie befürchten musste, dass diese Nachricht Unruhe im Offizierskorps auslösen könnte.

Das Todesurteil gegen den »Kriegsverräter« Seydlitz wurde übrigens bald nach dessen Heimkehr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft im Jahre 1955 durch das Landgericht Verden an der Aller aufgehoben. Die Strafkammer bescheinigte ihm, ein Widerstandskämpfer gegen das NS–System gewesen zu sein.

So erfuhr der General vom demokratischen Deutschland Gerechtigkeit. Die Todesurteile gegen die »kleinen Leute« in Uniform dagegen sind nach wie vor gültig. Ihre Familien und Nachfahren müssen auf diese Gerechtigkeit bis heute warten.

Der Autor ist Professor für Neueste Geschichte in Freiburg im Breisgau. Zusammen mit Detlef Vogel hat er 2007 im Aufbau Verlag das Buch »Das letzte Tabu NS–Militärjustiz und Kriegsverrat« herausgegeben (507 S., Abb., 24,95 €).

Hingewiesen sei zudem auf die Ausstellung »:Was damals Recht war&9 Soldaten und Zivilisten vor Gerichten

der Wehrmacht«, die bis zum 30. April im Justizpalast München, Prielmayerstr. 7, gezeigt wird (Tel. 089/21862172) und vom 15. Mai bis zum 26. Juni im Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße 10 (Tel. 0345/2213030). Unter dem selben Titel ist im Berliner be.bra Verlag auch das Begleitbuch zur Ausstellung erschienen, herausgegeben von Ulrich Baumann und Magnus Koch (264 S.; Abb., 19,90 €; ISBN 978-3-89809-079-7)

DIE ZEIT, 24.04.2008 Nr. 18